

## **VERFÜGUNG**

**vom 8. Oktober 2007**



### **Bassersdorf. Baulinien im Auenring (Quartierplan Nr. 6) - Aufhebung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 366 vom 28. April 1965 hatte der Gemeinderat Bassersdorf Baulinien (RRB Nr. 3927/1959) im Gebiet Auen/Auenring gemäss Plan 164/172 aufgehoben. Gegen diesen Beschluss ging damals ein Rekurs ein. Mit Verfügung vom 4. Juni 1965 wurde das Rekursverfahren durch den Bezirksrat sistiert. Das Gebiet Auenring ist heute vollständig überbaut. Die gebauten Erschliessungsstrassen weichen vom Verlauf der Baulinien stark ab. Somit sind die mit RRB Nr. 3927/1959 genehmigten Baulinien eindeutig obsolet geworden. Nach Rückfrage der Gemeindeverwaltung Bassersdorf beim Bezirksrat teilte dieses am 19. März 2007 mit, dass das Sistierungsverfahren mit Beschluss Nr. 363 vom 31. Dezember 1965 als gegenstandslos aufgehoben wurde. Weil im Aufhebungsbeschluss vom 28. April 1965 von Teilstücken die Rede war und der entsprechende Plan 164/172 in den Archiven nicht mehr auffindbar ist, wurde ein neuer Plan erstellt und dieser mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2007 festgesetzt und amtlich publiziert (kant. Amtsblatt und „Zürcher Unterländer“ vom 27. Juli 2007). Der Gemeinderat Bassersdorf bestätigt mit Schreiben vom 17. September 2007, dass zu dieser Baulinienaufhebung keine Einwendungen eingegangen sind und ersucht zugleich um Genehmigung der Aufhebung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Bassersdorf mit Beschluss vom 8. Mai 2007 festgesetzte Baulinienaufhebung im Gebiet Auen/Auenring wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten (Plan Nr. 1649 0002 - 01) genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Bassersdorf separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 620.00 8000 001266 / 83120.40.210

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, die Baulinienaufhebung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Baulinienplänen, Nr. 1649 0002 - 01), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ernst Winkler + Partner AG, Rikonerstrasse 4, Postfach, 8307 Effretikon, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 8. Oktober 2007  
070635/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

